

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (85) 388

Vol. 1985/0149

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

**KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Generalsekretariat

KOM(85) 388 endg.

Brüssel, den 15. Juli 1985

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Konferenz der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die
Registrierung von Schiffen, Fortsetzung der Tagung, 8. - 19. Juli 1985

KOM(85) 388 endg.

I. EINFÜHRUNG

1. Gemäß der Resolution 39/208 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1982 hat die UN-Konferenz über die Bedingungen für die Registrierung zweimal in Genf getagt.

Im zweiten Sitzungsteil (28. Januar bis 15. Februar 1985) der Konferenz wurden wesentliche Fortschritte erzielt; die Konferenz wird ihre Arbeiten vom 8. bis zum 19. Juli 1985 fortsetzen.

2. In dieser Phase wären Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und eine Koordination auf Gemeinschaftsebene sinnvoll, um offene Fragen sowie alle Punkte zu erörtern, die die Verfolgung einer gemeinsamen Position auf der Konferenz zu Problemen führen könnten.

3. Zu zwei speziellen Fragen ist eine Gemeinschaftsposition erforderlich.
Es handelt sich um

- die Beteiligung regionaler Organisationen an der künftigen Vereinbarung;
- die Einhaltung der sich für die Mitgliedstaaten aus dem Vertrag von Rom ergebenden Verpflichtungen.

II. FRAGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

4. In Vorbereitung der Fortsetzung der Konferenztagung hat die OECD-Gruppe bereits erwogen, wie der vorliegende zusammengestellte Text (*) geändert werden und näher an eine Vereinbarung herangeführt werden könnte, die alle Gruppen auf der Tagung akzeptieren könnten.

(*) Der zusammengestellte Text ist in
Dok. TD/RS/CONF/15/Add.1 enthalten.

5. Die Kommission ist durchaus der Ansicht, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse an der Beseitigung jeglichen Mißbrauchs von Schiffsregistrierungen hat, der dadurch ermöglicht wird, daß die Flaggenstaaten ihren internationalen Verpflichtungen zur wirksamen Ausübung ihrer Zuständigkeit und Kontrolle über Schiffe, die ihre Flagge führen, nicht nachkommen. Diese Aussicht deckt sich mit der Auffassung der OECD-Staaten (Gruppe B).
6. Aus diesem Grunde unterstützt die Kommission voll und ganz die Annahme von Maßnahmen, die auf die Verbesserung einer echten Beziehung zwischen Schiff und Flaggenstaat abzielen, indem sie gewährleisten, daß der Flaggenstaat seine Zuständigkeit und Kontrolle in Fragen wie der Sicherheit in der Seeschifffahrt, den Arbeitsbedingungen, dem Umweltschutz sowie der Versicherung von Schiffen und dem Gesellschaftsrecht ausüben kann.
7. Gleichzeitig ist die Kommission der Ansicht, daß das derzeitige Marktsystem, das auf einem relativ freien Verkehr von Kapital, Arbeitskräften und Management beruht, zu der effizienten Organisation der Beförderung auf dem Seeweg beigetragen hat. Deshalb teilt die Kommission die Auffassung der Mitgliedstaaten, daß Konzessionen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Bedingungen der Registrierung die sich aus den geltenden Vereinbarungen ergebende Flexibilität nicht zum Nachteil der Schifffahrts- und Handelsinteressen der Mitgliedstaaten einschränken dürfen.
8. Wesentlich ist, daß die OECD-Staaten (Gruppe B) bis zum Ende der Konferenz weiterhin Solidarität beweisen. Die Kommission hält es auf jeden Fall - aufgrund des Gemeinschaftsinteresses in dieser Frage - für außerordentlich wichtig, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission weiterhin in engem Kontakt bleiben und sich gegebenenfalls gegenseitig konsultieren, damit sie während der gesamten Konferenz eine gemeinsame Haltung einnehmen.

III. FRAGEN VON BESONDEREM GEMEINSCHAFTSINTERESSE

a. Beteiligung regionaler Organisationen

9. Im zweiten Sitzungsteil der Konferenz stellte die OECD-Gruppe heraus, daß aufgrund der Interessen der regionalen Organisationen deren Beteiligung an dem Abkommen erforderlich sein könnte. Die anderen regionalen Gruppen äußerten Zweifel daran, "daß es irgendwelche regionale Organisationen gibt, die mit der Aufgabe der Registrierung von Schiffen betraut sind. Beide Gruppen stehen einer Erörterung der Frage jedoch aufgeschlossen gegenüber."*
10. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Gemeinschaft sich an UN-Vereinbarungen beteiligen muß, wenn es sich um Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft handelt. Was diese besondere Vereinbarung betrifft, muß die Gemeinschaft gewährleisten, daß sie mit den Römischen Verträgen vereinbar ist und daß die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag von Rom einhalten, wenn sie diese Vereinbarung ausführen. Dafür allerdings wäre in diesem Stadium die Beteiligung der Gemeinschaft an der Vereinbarung nicht absolut erforderlich.
11. Sollte die Vereinbarung Bestimmungen enthalten, deren Anwendung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fiel - was zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen ist -, so wäre eine Klausel notwendig, die die Beteiligung der Gemeinschaft an der Vereinbarung ermöglicht.

* Fußnote in dem zusammengestellten Text.

b. Bedingungen für die Registrierung und der Vertrag von Rom

12. Die Gemeinschaft muß gewährleisten, daß alle in der Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen für die Registrierung von Schiffen nicht mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag von Rom unvereinbar sind.
13. Der vorliegende zusammengestellte Text enthält Maßnahmen, die mit einigen Artikeln dieses Vertrags unvereinbar sind, unter anderem Artikel 7, 48, 52, 58, 59 (gegebenenfalls), 67 und 221.

Diese Bestimmungen betreffen

- die Beteiligung von Staatsangehörigen des Flaggenstaates oder in deren Hoheitsgebiet ansässigen Personen bei der Besetzung von wichtigen Offiziersstellen und Mannschaftsstellen von Schiffen, die unter der Flagge dieses Staates fahren;
 - die Niederlassung von Reedereien oder Tochtergesellschaften oder deren Vertreter in dem Flaggenstaat;
 - die Kapitalbeteiligung von Staatsangehörigen des Flaggenstaates an Schiffen.
14. Die Vorschrift über die Besatzung von Schiffen ist mit den Artikeln 7 und 48* des Vertrags unvereinbar. Sie verstößt auch gegen Artikel 59, und zwar insofern, als die Ausübung von Berufstätigkeiten, wie zum Beispiel diejenigen, die von im medizinischen Bereich tätigen Personen ausgeübt werden, betroffen sein können, soweit diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 48 fallen.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Leitung von Reedereien und die Führung von Schiffen verstoßen einzelstaatliche Einschränkungen des Niederlassungsrechtes gegen Artikel 52 und 58 des Vertrags.

* Urteil des Gerichtshofs Nr. 167/73 vom 4. April 1974.

Das Erfordernis der einzelstaatlichen Kapitalbeteiligung an Schiffen verstößt gegen Artikel 67 und 221.

15. Darüber hinaus sollte die Empfehlung über die Förderung von Joint Ventures nicht die gemeinschaftlichen Wettbewerbsbestimmungen beeinträchtigen.
16. Abgesehen von anderen Fragen, die sich während der Konferenz stellen können, handelt es sich hier um Bedingungen, die die Mitgliedstaaten nicht annehmen können, ohne gegen den Vertrag zu verstoßen. Dies ist der Fall unabhängig von der - verbindlichen oder empfehlenden - Natur der Vereinbarung allgemein oder der diesbezüglichen spezifischen Bestimmungen.
17. Alle regionalen Gruppen sind sich der Tatsache bewußt, daß die Aufnahme von Bedingungen wie die vorstehend genannten in die Vereinbarung für die Mitgliedstaaten spezifische Probleme hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags von Rom aufwirft. Dies erkannte die Gruppe der 77 nach einer Gemeinschaftserklärung voll an*.
18. Angesichts dieser Tatsache muß die Kommission gewährleisten, daß die Vereinbarung eine Klausel enthält, durch die die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag von Rom gewahrt bleiben. Der folgende Wortlaut wäre angebracht:

* Siehe Konferenzbericht über den zweiten Teil der Sitzung, Dokument TD/rs/CONF/15, §§ 107-110.

"Diese Vereinbarung läßt Rechte oder Pflichten unberührt, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft einer Vertragspartei an einer Organisation wirtschaftlicher Integration ergeben."

19. Die Gemeinschaft sollte darüber hinaus eine Klausel unterbreiten, durch die eine Ausnahme von den spezifischen Staatsangehörigkeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen wird. Der folgende Wortlaut wäre angebracht:

"Im Sinne dieser Vereinbarung kann der Begriff "Staatsangehörige" diejenigen Personen umfassen, die in den Genuß von Bestimmungen einer Vereinbarung zur Errichtung einer Organisation für die regionale wirtschaftliche Integration gelangen, die sich auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, den freien Dienstleistungsverkehr, das Niederlassungsrecht und den freien Kapitalverkehr beziehen."

20. Würde nur eine Klausel über die Ausnahme von den einzelstaatlichen Bestimmungen eingefügt, so müßte der Aspekt Wettbewerbsrecht durch eine Änderung der Bestimmung über Joint Ventures berücksichtigt werden. Der folgende Wortlaut (unterstrichen) würde den Aspekt Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft abdecken:

"Unterzeichnerstaaten dieser Vereinbarung sollten in Übereinstimmung mit ihren einzelstaatlichen politischen Strategien, Rechtsvorschriften, einschließlich gesetzlicher Pflichten, die sich aus Vereinbarungen zur Errichtung einer Organisation für die regionale wirtschaftliche Integration ergeben, und den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen für die Registrierung die Joint Ventures fördern ..."

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission schlägt daher vor, der Rat möge beschließen, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fortsetzung der Verhandlungen der UN-Konferenz über Bedingungen für die Registrierung von Schiffen

- in engem Kontakt bleiben und sich gegenseitig, soweit erforderlich, in der geeignetsten Weise konsultieren, so daß während der Konferenz eine gemeinsame Haltung eingenommen wird, was dazu beiträgt, die Solidarität innerhalb der OECD-Gruppe zu wahren;
- gewährleisten, daß die gemeinsame Haltung in Übereinstimmung mit der Haltung der OECD-Gruppe die Annahme von Maßnahmen zum Ziel hat, die Bindung zwischen Schiff und Flaggenstaat zu stärken, ohne daß die durch diese Abmachungen ermöglichte Flexibilität zum Nachteil der Schifffahrts- und Handelsinteressen der Gemeinschaft eingeschränkt wird;
- gewährleisten, daß die Vereinbarung eine Klausel enthält, durch die die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag von Rom gewahrt bleiben;
- gewährleisten, daß der Vorsitz des Rates auf der Konferenz eine diesbezügliche Klausel unterbreitet und eine gegebenenfalls erforderliche Erklärung im Namen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgibt.